



Ev.-Luth. Kindertagesstätte  
**An der Obstwiese**

Möhlenstedt 9  
22952 Lütjensee

04154-70162  
Fax 04154-791249

kindertagesstaette@tymmo.de

**Kindertagesstättensatzung**  
**für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth**  
**Kirchengemeinde Lütjensee**  
**vom 18. Juni 2024**

Nach Artikel 25 Abs.3 Ziffer 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjensee in der Sitzung am 16.05.2024 die nachstehende Kindertagesstättensatzung beschlossen.

**Präambel**

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbstständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und der Nationalität der Familie.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern<sup>1</sup> erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

**Inhaltsübersicht**

---

<sup>1</sup> Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt, sowie Pflegeeltern. Im Satzungstext wird der Begriff Personensorgeberechtigte angewandt

§ 1	Geltungsbereich und Rechtsform / Allgemeines
§ 2	Anzuwendende Vorschriften
§ 3	Angebot der Kindertagesstätte
§ 4	Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
§ 5	Aufnahme
§ 6	Abmeldung und Kündigung (Beendigung des Betreuungsverhältnisses)
§ 7	Regelung für den Besuch der Einrichtung
§ 8	Gesundheitsvorsorge (Gesundheitsbestimmungen)
§ 9	Versicherung (Unfallversicherung und Haftung)
§ 10	Mitwirkung der Personensorgeberechtigten
§ 11	Gebühren
§ 12	Datenschutz
§ 13	Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Rechtsform**

(1) Diese Kindertagesstättensatzung gilt für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjensee.

(2) Die Kindertagesstätte ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

## **§ 2**

### **Anzuwendende Vorschriften**

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Kindertagesstättensatzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist,

- dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVBl. Schl.-H. S. 759), das zuletzt durch Gesetz vom 21. März 2024 (GVBl. Schl.-H. S. 178) geändert worden ist sowie

- dem in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Recht

in der jeweils gültigen Fassung.

### § 3

#### **Angebot der Kindertagesstätte**

(1) Die Kindertagesstätte nimmt Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf:

- in den Kindergartengruppen in der Regel vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- in Gruppen, in denen die Kinder in der freien Natur gefördert werden und eine Förderung in Innenräumen konzeptionell nicht oder nur für den Ausnahmefall vorgesehen ist (Naturgruppen).

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

(2) Alle Kinder nehmen an der Mittagsverpflegung teil. Die Kosten, die durch die Verpflegung entstehen, sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Die Kalkulation der Verpflegungskosten wird der Elternvertretung und dem Beirat offengelegt.

### § 4

#### **Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste**

(1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet

- von 8.00 Uhr bis 14:00 Uhr die Elementargruppen
- von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr die Naturgruppe

(2) Es werden folgende zusätzliche Dienste angeboten:

- von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr Frühdienstgruppe
- von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Nachmittagsgruppe

(3) Während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte zwei Wochen geschlossen, ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr und an bis zu vier Team-/Weiterbildungstagen pro Jahr. Die Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirats vom Träger festgelegt und bis zum 15. Februar des Jahres bekannt gegeben.

(4) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

(5) In begründeten Einzelfällen ist eine Betreuung schulpflichtiger Kinder vom 01.08. bis zum Schulanfang möglich, wenn die in der Betriebserlaubnis genehmigte Platzanzahl nicht überschritten wird, kein reguläres Elementarkind abgewiesen werden muss und die Personensorgeberechtigten die Notwendigkeit nachgewiesen haben. Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag der Kirchengemeinderat.

## § 5

### Aufnahme

- (1) In die Kindertagesstätte werden alle Kinder ungeachtet ihrer Herkunft, Nationalität, geschlechtlichen Identität, Konfession, Weltanschauung oder ethnischen Zugehörigkeit aufgenommen.
- (2) Die Voranmeldung des Kindes ist über das KitaPortal des Landes Schleswig-Holstein vorzunehmen. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
- (3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die Zahl der verfügbaren Plätze, entscheidet der Kirchengemeinderat über die Vergabe der Plätze. Er richtet sich dabei nach den in der Einrichtung geltenden schriftlich festgelegten Aufnahmekriterien, die öffentlich zugänglich sind. Bei der Festlegung der Aufnahmekriterien werden die Elternvertretung und der Beirat beteiligt.
- (4) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, die Auskunft über für den Besuch der Kindertagesstätte relevante gesundheitliche Einschränkungen sowie einen schriftlichen Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine erfolgte ärztliche Impfberatung enthält. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. Eventuelle Kosten gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.
- (5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils in eine Gruppe im Elementarbereich, die das Kind grundsätzlich nicht wechselt, bis es die Kindertagesstätte verlässt.
- (6) Die Inanspruchnahme der zusätzlichen Dienste im Sinne von § 4 Abs. 2 sind von den Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich zu beantragen. Die Inanspruchnahme erfolgt für mindestens sechs Monate. Ihnen kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze entsprochen werden.
- (7) Die Trägerin darf zur Erfüllung der Aufgabe nach der Präambel dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (8) Die Trägerin nimmt teil an der Kita-Datenbank des Landes Schleswig-Holstein, einem webbasierten Voranmeldungs- und Verwaltungsverfahren, das das Land Schleswig-Holstein in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden Schleswig-Holstein beauftragt hat. Die hierzu erhobenen Daten werden nach §§ 3 und 33 KiTaG verarbeitet.

## § 6

### Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Personensorgeberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai oder 30. Juni nicht entsprochen werden. Eine Kündigung aus besonderem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (2) Eine Kündigung der in Anspruch genommenen zusätzlichen Dienste im Sinne von § 4 Abs. 2 kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten nur zum 01.02. oder 01.08. erfolgen.
- (3) Aus wichtigen Gründen können Personensorgeberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
- (4) Die Trägerin kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn

1. das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht hat, ohne dass eine Mitteilung der Personensorgeberechtigten erfolgte; die Personensorgeberechtigten werden vorab schriftlich informiert,
2. die Personensorgeberechtigten unbegründet mit der Zahlung der Teilnahmebeiträge in Höhe von drei Monatsbeiträgen in Verzug sind und gemahnt wurden,
3. die in dieser Kindertagesstättensatzung geregelten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet werden,
4. das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
5. durch mehrfache Regelverletzung des Kindes der Gruppenfrieden nachhaltig gestört wird oder eine Betreuung aus sonstigen Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich und ärztlich bescheinigt ist,

Der Träger ist verpflichtet, den wichtigen Grund unverzüglich in Textform mitzuteilen. Vor der Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger sind die Personensorgeberechtigten anzuhören. Die Kündigung des Trägers muss schriftlich unter Angabe des wichtigen Grundes erfolgen.

(5) Für Kinder, die mit Ablauf des 30.06. des Jahres ihr 6. Lebensjahr vollendet haben und damit schulpflichtig nach dem schleswig-holsteinischen Schulgesetz sind, endet das Betreuungsverhältnis automatisch am 31.07. Es bedarf keiner gesonderten Kündigung durch die Personensorgeberechtigten.

## **§ 7**

### **Regelung für den Besuch der Einrichtung**

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Personensorgeberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf die Einrichtungsträgerin übertragen. Die Trägerin bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung erst zu Beginn der gebuchten Betreuungszeit von den Personensorgeberechtigten und übergeben es spätestens am Ende der gebuchten Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen. Um den laufenden Betrieb nicht zu stören, sollen die Personensorgeberechtigten mit den Kindern frühestens 5 Minuten vor Beginn der gebuchten Betreuungszeit die Einrichtung aufsuchen. Sie haben während der gemeinsamen Wartezeit darauf zu achten, dass die Kindergartenregeln eingehalten werden. Rechtzeitig zum Ende der gebuchten Betreuungszeit haben die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen die Kinder bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abzuholen.
- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.
- (5) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Trägerin der Kindertagesstätte erfolgen.

(6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welchen Personen das Kind abgeholt werden darf und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

(7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten erforderlich.

## **§ 8**

### **Gesundheitsvorsorge**

(1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Erkrankt ein Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz oder besteht nach ärztlichem Urteil der Verdacht auf eine solche Erkrankung, ist dies der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Ebenso ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine andere Person, die mit dem Kind in einem Haushalt lebt, an einer übertragbaren Krankheit erkrankt. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Infektionsschutzgesetz).

(3) Benachrichtigungspflichtig sind die Personensorgeberechtigten.

(4) Die Benachrichtigungspflichten im Sinn von § 8 Abs. 2 und 3 der Satzung bestehen ebenso bei Befall des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen mit Läusen und wenn ein Kind oder Haushaltsangehöriger zu den Ausscheidern im Sinne des § 34 Abs. 2 Infektionsschutz gehört.

(5) Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Dies gilt auch bei dem Verdacht einer ansteckenden Krankheit des Kindes oder einer in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Person. Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Fachpersonal eine Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Unbedenklichkeit des Besuches der Kindertagesstätte abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit, oder liegt der Verdacht vor, dass eine ansteckende Erkrankung gemäß dem Infektionsschutzgesetz vorliegt, sind die Personensorgeberechtigten auf Verlangen des pädagogischen Fachpersonals verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kita vorzulegen. Gleiches gilt für den Fall der möglichen Ausbreitung von Läusen.

(6) Eine Medikamentengabe in der Einrichtung erfolgt nur in unvermeidbaren Fällen (z.B. bei Diabetes, Epilepsien, Herzkrankheiten) nach schriftlicher ärztlicher Anweisung, sowie schriftlicher Beauftragung durch die Personensorgeberechtigten, durch externes Fachpersonal (z.B. Pflegedienst, Krankenschwester). Dies wird über die jeweilige Krankenkasse geregelt.

(7) Es besteht keine allgemeine Verpflichtung der Kindertagesstätte, dem Wunsch der Personensorgeberechtigten auf Medikamentengabe nachzukommen. Sollte die Abgabe von Medikamenten in Ausnahmefällen durch die pädagogischen Fachkräfte erfolgen, muss dies schriftlich dokumentiert werden.

(8) Unter diese Regelung fallen alle (auch homöopathische) Medikamente und andere ärztlich verordneten Indikationen.

## **§ 9**

### **Versicherung**

(1) Kinder und deren Personensorgeberechtigte sind nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches (SGB) Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung – unfallversichert.

(2) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland unfallversichert.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

(4) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

## **§ 10**

### **Mitwirkung der Personensorgeberechtigten**

Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten erfolgt gemäß den §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

## **§ 11**

### **Gebühren**

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Personensorgeberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Kindertagesstättingebührensatzung erhoben. Die Gebührensatzung erlässt der Kirchengemeinderat.

## **§ 12**

### **Datenschutz**

(1) Der Träger verarbeitet personenbezogene Daten der Kinder und deren Eltern und der von diesen Beauftragten, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags der Tageseinrichtungen und ihrer Fürsorgeaufgaben erforderlich ist. Dabei sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) entsprechend anzuwenden.

(2) Personenbezogene Daten, die für die Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind, dürfen die Träger ausschließlich zu diesem Zweck verarbeiten. Die Daten nach Satz 1 sind bei den Betroffenen selbst zu erheben; sie dürfen nicht an andere Stellen übermittelt werden, es sei denn, eine kommunale Körperschaft benötigt sie zur Festsetzung oder Erhebung der Beiträge. Unterlagen dürfen nur in dem Umfang übermittelt werden, wie sie zur Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind. Auf die Pflicht zur Auskunft für die Berechnung, Übernahme und die Ermittlung oder den Erlass von Teilnahme- oder Kostenbeiträgen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) soll hingewiesen werden.

(3) Personenbezogene Daten der in den Einrichtungen nach Absatz 1 aufgenommenen Kinder dürfen mit vorherigem Einverständnis der Eltern erhoben und durch den Träger oder die von ihm beauftragten Stellen verarbeitet werden, sofern dies für Zwecke der Gemeindearbeit erforderlich ist. Das Gleiche gilt für Zwecke des öffentlichen Schulwesens nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättensatzung vom 17. April 2018 außer Kraft.

Lütjensee, 18. Juni.2024

gezeichnet

Siegel

gezeichnet

Vorsitzende des Kirchengemeinderates

weitere Mitglied des Kirchengemeinderates

Vorstehende Kindertagesstättensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 16.05.2024,
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 12.06.2024,
3. auf der Internetseite der Kita <https://kita-lütjensee-an-der-obstwiese.de> dauerhaft bereitgestellt nach vorheriger Bekanntmachung im Stormarner Tageblatt am 21.06.2024